

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen der DREWAG – Stadtwerke Dresden GmbH für Tiefbauleistungen

Grundlagen

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, sind für die Ausführung von Tiefbauleistungen die einschlägigen Normen und technischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Es gelten insbesondere:

- Merkblatt der DREWAG „Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen“
- DREWAG-Werknormen
- Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen im öffentlichen Straßeraum des STA
- Vereinbarung DREWAG – Landeshauptstadt Dresden zur Verfahrensweise beim Aufbruch/Aufgrabungen und Wiederherstellen öffentlicher Verkehrsflächen bei Havarien
- Merkblatt zur Verfahrensweise bei der Beantragung, Bestätigung und Bekanntmachung von Verkehrsraumeinschränkungen und Sondernutzung öffentlichen Verkehrsraumes
- Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS)
- Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, RstO
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV) und Richtlinien für Aufgrabungen und Verkehrsflächen ZTVA – StB
- ZTV E-StB
- ZTV Stra Dresden
- ZTV SoB-StB
- ZTV T-StB
- ZTV Asphalt-StB
- ZTV Beton-StB
- ZTV Pflaster-StB
- ZTV Fug-StB
- ZTV Ew-StB
- ZTV La-StB
- Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), VOB Teil C, DIN 18299 ff
- Grünflächenordnung bzw. Satzung der Landeshauptstadt Dresden zum Schutz von Bäumen und anderen wertvollen Gehölzen sowie Merkblatt des Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft zum Schutz von Gehölzen auf Baustellen

Mit den Einheits- und Pauschalpreisen der DREWAG- Leistungsverzeichnisse sind, sofern nichts anderes vereinbart, alle in den Leistungspositionen beschriebenen Leistungen unter Beachtung der jeweiligen Vorbemerkungen abgegolten.

Bauvorbereitung/ Baubeginn

Vor Baubeginn hat sich der Auftragnehmer (AN) durch die DREWAG in die örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einweisen zu lassen.

Der AN hat der DREWAG umgehend nach Auftragserteilung - spätestens jedoch zu Baubeginn - einen verbindlichen Bauablaufplan zur Bestätigung vorzulegen und diesen nach Erfordernis fortzuschreiben.

Zufahrten, Lager- und Stellplätze sowie Strom- und Wasseranschlüsse hat der AN herzustellen und die hierzu erforderlichen Genehmigungen einzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der AN in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Betroffene Anlieger sind rechtzeitig vor Baubeginn durch den AN zu unterrichten. Der Zugang zu den Grundstücken der Anlieger ist während der Bauarbeiten abzustimmen. Während der Baudurchführung sind die Zufahrten für Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge und Müllabfuhr zu sichern.

Vor Durchführung der Baumaßnahme ist bei Erfordernis eine gemeinsame Trassenbegehung mit der Straßenmeisterei bzw. dem Grundstückseigentümer durch den AN vorzunehmen. Es sind erkennbare Schäden an Fahrbahn- und Gehwegflächen, Gebäuden, Mauern und Fundamenten in Form einer Beweissicherung in geeigneter Weise festzuhalten. Darüber hinaus ist ein Begehungsprotokoll mit allen Feststellungen und Festlegungen zu erstellen. Die Unterlagen sind der DREWAG zum Baubeginn zu übergeben.

Mit der Ausführung darf erst nach Zustimmung der Straßenlastträger/ Eigentümer und nach Einholen der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z.B. VAO, Schachtscheine) begonnen werden.

Der AN hat für die übertragenen Aufgaben nur geeignetes und geschultes Personal auf den Baustellen einzusetzen, die aktuellen Qualifikationsnachweise sind auf Verlangen der DREWAG vorzulegen.

Gebühren

Gebühren werden auf Nachweis ohne Zulagen vergütet, sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht bereits bereitgestellt wurden oder in Ausschreibungsunterlagen gesonderte Regelungen getroffen sind.

Zusätzliche Gebühren (z.B. Verlängerung VAO, Sondernutzungen) können nur dann berechnet werden, wenn die DREWAG dafür die Ursache gesetzt hat. Der Aufwand für die Einholung von erforderlichen Genehmigungen ist in den Einheitspreis der entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Arbeitsanweisungen, Bauüberwachung

Die DREWAG benennt einen Bauüberwacher. Diesem obliegen in erster Linie Kontrolle und Überwachung der auftragsgemäßen Arbeitsausführung entsprechend der vorgegebenen Planung. Die Verantwortung und Haftung des AN für die Ausführung seiner Arbeiten und die sich hieraus evtl. ergebenden Folgen werden durch Einsatz dieser Bauüberwachung der DREWAG nicht berührt.

Der AN hat ein Bautagebuch zu führen. Dieses ist der DREWAG wöchentlich vorzulegen. Das Bautagebuch muss alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können:

- Wetter, Temperaturen
- Zahl, Art und Arbeitszeit der auf der Baustelle beschäftigten Personen, Maschinen und Geräte
- Art, Ort und Umfang der geleisteten Arbeiten mit wesentlichen Angaben über den Baufortschritt
- Behinderung und Unterbrechung der Arbeiten
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe
- Unfälle u. sonstige wichtige Vorkommnisse.

Unfallverhütung und Verkehrssicherheit

Der AN ist allein verantwortlich für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, anderer Arbeitsschutzvorschriften sowie der allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln.

Die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle, den angrenzenden öffentlichen oder privaten Wegen, Zufahrten oder Plätzen, das Einholen von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb oder zur Sicherung der Baustellen sowie das Aufstellen, Unterhalten und Abbau der behördlich vorgeschriebenen Beschilderung, Abschränkung und Beleuchtung obliegt dem AN.

Der AN hat der DREWAG die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen umgehend, spätestens jedoch zum Baubeginn zu übergeben.

Die Baustellensicherung ist auch während der Dauer einer Arbeitsunterbrechung aufrecht zu halten.

Haftung/Schutz vorhandener Anlagen

Flurschäden und Schäden an Gebäuden, Grundstücken und Wegen sind vom AN auf das unvermeidbare Maß zu beschränken

Während der Bauausführung und bei Transporten auftretende Schäden, Störungen oder Unfälle sind vom AN unverzüglich der DREWAG sowie dem betroffenen Rechtsträger mitzuteilen. Maßnahmen zur Störungs- und Schadensbeseitigung sind vom AN umgehend einzuleiten.

Werden Anlagen freigelegt, deren Vorhandensein aus den Unterlagen der Versorgungsträger nicht hervorging, ist der betreffende Versorgungsträger sofort hinzuzuziehen. Beim Freilegen von Anlagen beseitigte Schutz- und Warnvorrichtungen sind im Zuge der Verfüllung wieder ordnungsgemäß einzubauen.

Grenzsteine, Polygon- und Höhenfestpunkte dürfen nur mit Zustimmung des Vermessungsamtes der Stadt Dresden und erst dann beseitigt werden, wenn sie gesichert sind.

Technische Einrichtungen von Versorgungsanlagen müssen während der Ausführung geschützt werden und für ihren Zweck zugänglich sein.

Oberflächenarbeiten

Die Straßen- und Wegebauarbeiten sind unter Beachtung und Einhaltung der Allgemeinen Technischen Vorschriften (DIN 18315-DIN 18318) sowie den vorgenannten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV) durchzuführen.

Nicht wieder zur Verwendung gelangendes, bearbeitetes Natursteinmaterial (z.B. Granitplatten, Borde, Pflaster) ist auf Verlangen der DREWAG auf dem Zentrallager des STA gegen Quittung abzugeben.

Erdarbeiten

Die Rohrgräben und Baugruben sind entsprechend den geltenden UVV und Vorschriften der Berufsgenossenschaft sowie den Anforderungen der DIN 4124 herzustellen. Bei gemeinsamer Verlegung verschiedener Medien kann abweichend zur DIN 4124 auch die Ausführung der Gräben und Gruben nach DREWAG-Werknorm N1 bzw. N 2 durch die DREWAG festgelegt werden.

Für die Umhüllung der Rohre bzw. Kabel gilt:

- TW: Sohle mind. 15 cm, mind. 15 cm Bettung je Seite und 30 cm Deckung über Rohrscheitel.
- Gas: Sohle mind. 10 cm, mind. 15 cm Bettung je Seite und 20 cm Deckung über Rohrscheitel
- Fernwärme: es gilt die Werknorm FW 01
- Elt/ Fm: es gilt die Werknorm TN K .2.3.02

Rohrgräben dürfen durch den AN erst nach Freigabe der DREWAG verfüllt werden.

Bäume, Sträucher, Hecken usw. sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu schützen, Auflagen von Behörden und Eigentümern sind einzuhalten. Ferner sind die DIN 18920 und GW 125 zu beachten.

Die Standsicherheit von Bauwerken und baulichen Anlagen ist entsprechend konstruktiven und statischen Erfordernissen zu gewährleisten.

Für die Bedienung von Baumaschinen ist entsprechend den Forderungen der BGR 500 Kap. 2.12 nur geeignetes, qualifiziertes Personal einzusetzen.

Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen – aller Fachsparten – ist generell Aufsichts- und Bedienpersonal einzusetzen, welches eine Ausbildung auf der Grundlage des DVGW-Hinweises GW 129 „Sicherheit bei Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen – Schulungsplan für Ausführende, Aufsichtsführende und Planer“ erfolgreich absolviert hat.

Umweltschutz und Abfallentsorgung

Aufgetretene Umweltschäden sowie die Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte sind dem DREWAG-Bauüberwacher unverzüglich mitzuteilen. Der AN verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Abfälle und Reststoffe und demontierten Anlagen und Anlagenteile einer ordnungsgemäßen Entsorgung gemäß den Vorgaben der DREWAG zuzuführen. Zu diesem Zweck hat der AN die einschlägigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere die des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, der Nachweisverordnung, der Depo-nieverordnung, der Altölverordnung, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltgesetzes und der Gefahrgutverordnung Straße zu erfüllen. Verunreinigungen von Böden, Gewässern, Gebäuden und Anlagen sind auszuschließen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen bedingt die Beachtung und Durchführung des elektronischen Nachweisverfahrens zwischen Abfallerzeuger, Beförderer und Entsorger.

Bei Arbeiten in Wohngebieten sind zur Einhaltung der Forderungen des Immissionsschutzgesetzes lärmgeschützte Geräte zu verwenden.

Entsorgung von Bodenaushub

Boden/Bauschutt bis zu einer Qualität Z 2 entsprechend der technischen Regel der LAGA und den Hinweisen zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial (11.01.2006 SMUL) ist vorzugsweise wiedereinzubauen bzw. nicht wiedereinbaufähiger Aushub geht in den Besitz des Auftragnehmers über und ist auf einer zugelassenen Anlage zu entsorgen bzw. zu verwerten. Dies trifft auch zu, sofern nur die Parameter Chlorid und/oder Sulfat überschritten sind. Die Kosten für Bodenuntersuchung sowie Transport zur Entsorgungsanlage einschließlich der Gebühren für die vorschriftsgemäße Entsorgung/Verwertung gemäß der Bauabfallgebührensatzung der Stadt Dresden sind im EP der entsprechenden Position enthalten. Die bei begründetem Verdacht (Augenschein, Geruch usw.) vorgenommene Bodenuntersuchung sollte

vorzugsweise bei der durch die DREWAG mittels Rahmenvertrag gebundene Firma durchgeführt werden lassen.

Wird belasteter Boden > Z 2 LAGA festgestellt, ist durch den AN das Analysenergebnis umgehend der DREWAG mitzuteilen bzw. zum Nachweis der Überschreitung von Z 2 ist die Analytik dem AG zu übergeben. Die Kosten dafür werden auf Nachweis vergütet. Wird ein anderes als o.g. Institut beauftragt, können die Kosten maximal bis zu der Höhe, die im gültigen Rahmenvertrag zwischen DREWAG und der damit gebundenen Firma vereinbart sind, erstattet werden. Belasteter Bodenaushub ist vom AN im örtlichen Aufmaß anzugeben und entsprechend der durch die DREWAG geöffneten Entsorgungswege zu verbringen. Durch die DREWAG sind dafür entsprechende Entsorgungsanlagen mittels Rahmenvertrag gebunden. Im Falle der Entsorgung ist zwingend das elektronische Nachweisverfahren für Erzeuger, Beförderer und Entsorger anzuwenden.

Die Abfuhr zu anderen Entsorgungsanlagen bedarf der Zustimmung der DREWAG. In diesem Fall ist der DREWAG der entsprechende Entsorgungsweg vorab anzuzeigen und der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung des Aushubes lückenlos durch den AN zu erbringen (Entsorgungsnachweis, Begleitschein, Wiegeschein in elektronischer Form). Die Kostenübernahme erfolgt auf Nachweis, maximal bis zu der Höhe, die in den Rahmenverträgen zwischen DREWAG und den entsprechenden Entsorgungsanlagen vereinbart sind. Gleiche Verfahrensweise trifft auch für teerhaltigen Aufbruch und asbesthaltige Materialien (Umgang und Entsorgung entsprechend TR GS 519) zu. Prinzipiell können die von der DREWAG beauftragten Baubetriebe Entsorgungsaufgaben für die DREWAG wahrnehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Baubetriebe eine Abfallerzeugernummer besitzen, bei der zentralen Koordinierungsstelle Abfall registriert sind und das elektronische Nachweisverfahren anwenden. Die Verantwortungsabgrenzung muss vertraglich festgelegt werden. Die Entsorgungsgenehmigungen (Kopie) sind der DREWAG bei Vertragsabschluss zu übergeben. Der Nachweis der fachgerechten Entsorgung des Aushubes ist lückenlos durch den Auftragnehmer zu erbringen (Lieferschein, Wiegeschein in elektronischer Form).

Sollte der Auftragnehmer nicht für das elektronische Nachweisverfahren registriert sein, muss die Entsorgung zwingend 5 Tage im Voraus der Fachabteilung FEU über den jeweiligen Bauüberwacher angemeldet werden. Die DREWAG erstellt alle notwendigen elektronischen Begleitpapiere. Für die Erstellung der Papiere ist die Benennung des durch die Baufirma beauftragten Transportunternehmens erforderlich.

Die Rechnungslegung für die Entsorgung erfolgt in diesem Fall direkt zwischen Entsorger (Deponiebetreiber) und DREWAG. Grundlage der Rechnungslegung ist Blatt 5 des Begleitscheines oder Blatt 1 des Übernahmescheines inklusive der jeweiligen Wiegescheine. Die DREWAG behält sich vor, stichprobenartig Kontrollen hinsichtlich der fachgerechten Entsorgung durchzuführen. Bei unsachgemäßen Verbringen des belasteten Aushubmaterials durch den AN sind alle damit zusammenhängende Folgekosten (Rücktransporte, evtl. Schadensbeseitigung, Umweltschutzauflagen und dergleichen) durch diesen zu tragen.

Einmessung

Wenn in der Bestellung nicht anders vereinbart, erfolgt die Einmessung errichteter Anlagen durch die DREWAG. Eingemessen wird bei offenem Rohr- oder Kabelgraben.

Die Abforderung zur Einmessung erfolgt durch den AN Ausrüstung.

Die Verfüllung der Gräben/ Gruben darf erst nach aktenkundig erfolgter Einmessung erfolgen.

Fertigstellung und Abnahmepflicht

Der AN hat sein Abnahmeverlangen rechtzeitig der DREWAG anzuzeigen.

Der AN hat zur Abnahme die Bestätigungen des Straßenbaulastträgers bzw. sonstiger beteiligter Eigentümer über die mangelfreie Ausführung vorzulegen. Hierfür ist zwingend das Formular „Fertigstellungsanzeige Aufgrabung DREWAG“ zu verwenden.

Dokumentation

Die Dokumentation ist der DREWAG übersichtlich mit Inhaltsverzeichnis in einem festen Ordner spätestens zur Abnahme zu übergeben. Das Fehlen der Dokumentation stellt einen wesentlichen Mangel dar.

Sie hat mindestens zu enthalten:

- Freistellungserklärung von Betroffenen
- Materialzertifikate
- Lieferscheine für durch den AN geliefertes Material
- Prüfprotokolle (sofern zutreffend: z.B. Tragfähigkeit, Kanalbefahrung, Verfüllungsprotokoll)
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung
- Entsorgungsnachweise
- Aufmaße
- Bautagebuch
- Beweissicherung
- Fotodokumentation von wesentlichen Abläufen des Bauvorhabens

Aufmaß und Abrechnung

Aufmaße werden von AN und DREWAG gemeinsam entsprechend dem Fortgang der Leistungen erstellt. Die Arbeitsleistungen sind vom AN in Skizzen so festzuhalten, dass Art, Umfang und Örtlichkeit der Leistung zu ersehen sind.

Die Leistungserfassung erfolgt grundsätzlich nach Vorgaben der DREWAG und hat mind. folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- AG/ AN
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Ist eine gemeinsame Leistungsfeststellung nicht möglich, ist auf Verlangen der DREWAG die ausgeführte Leistung auf geeignete Weise (z.B. Fotodokumentation) prüfbar durch den AN nachzuweisen.

Vergütung

Für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (werktags 6.00 Uhr – 22.00 Uhr) sind gesonderte Vereinbarungen mit der DREWAG zu treffen.

Zuschläge werden nur vergütet, wenn solche Leistungen durch die DREWAG ausdrücklich verlangt werden. Die nach Zeit abzurechnenden Leistungen sind gegenüber der DREWAG zu belegen.

Die Sondergenehmigungen für Sonntags-/Feiertags- und Nachtarbeit sind vom AN einzuholen.

-Ende-